

Investorenvertrag

Zwischen der

Universität Stuttgart

Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart

für ihr

Institut für Arbeitswissenschaft und Technologiemanagement (IAT)

Nobelstraße 12, 70569 Stuttgart

- nachfolgend „Universität/Universität Stuttgart“ -

und der/ dem

Name des Investors

Anschrift

- nachfolgend „Investor“ -

1. Vertragsgegenstand

Die Universität zahlt im Rahmen des Forschungsvorhabens „SLAM Schnellladenetz für Achsen und Metropolen“ einen Zuschuss aus Mitteln des BMWi an den Investor zur Erfüllung des in Ziff. 2 genannten Zwecks.

2. Zweck und Höhe des Zuschusses

2.1 Die Bezuschussung ist an den folgenden Zweck gebunden:

- Finanzierung der Anschaffung und Installation einer oder mehrerer Ladesäulen gem. Antragsunterlagen und Leitfaden
- Erhebung der im Leitfaden spezifizierten Daten aus den Schnellladestationen durch den Investor und / oder seine Unterauftragnehmer,
- Periodische Bereitstellung dieser Daten für die Universität Stuttgart und die RWTH Aachen University über das Deutsche Forschungsnetz oder einen Online-Server zum automatisierten Abrufen der Daten jeweils zum 15. eines jeden Monats,
- Bereitschaft zur Anpassung des Ablaufs und des Inhalts der Datenerhebung während der Durchführung des Forschungsvorhabens

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Leitfaden (Anlage 1) und den genehmigten Ausnahmen gemäß Anlage 3.

2.2 Der Aufbau der Ladestationen durch den Investor erfolgt im Rahmen des folgenden Szenarios:

- | | | |
|---------------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> „1“ Variante | <input type="checkbox"/> „1+“ Variante | <input type="checkbox"/> „1+1“ Variante |
| <input type="checkbox"/> „2“ Variante | <input type="checkbox"/> „2+“ Variante | <input type="checkbox"/> „2+1“ Variante |
| <input type="checkbox"/> „3“ Variante | <input type="checkbox"/> „3+“ Variante | <input type="checkbox"/> „3+1“ Variante |

welche im Leitfaden (Anlage 1) definiert ist. Sollten die Standorte des Investors unter verschiedenen Aufbauszenarien geplant sein, so sind alle verwendeten Szenarien oben zu kennzeichnen und die exakte Aufteilung der Standorte in die verschiedenen Szenarien in Anlage 5 zu spezifizieren.

2.3 Der Zuschuss ist der Höhe nach begrenzt auf das Produkt der Zuschussquote und dem Minimum von

- beantragten Kosten im Kostenvoranschlag nach Anlage 2
- den Kosten die durch Rechnung nachgewiesen und von der Universität Stuttgart als anrechenbar akzeptiert worden sind.

2.4 Der Investor erhält für seine Aufwendungen eine Zuschussquote in Höhe von:

- 40 %
- 50 % (bei Nachweis des Status als KMU gemäß Anlage 4)
- X % (bis max. 75%, vorbehaltlich Genehmigung des Auswahlgremiums)

2.5 Vorbehaltlich der Bereitstellung durch das BMWi zahlt die Universität den Zuschuss an den Investor. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem Nachweis der entstandenen und anrechenbaren Aufwendungen.

3. Rechte und Pflichten des Investors

- 3.1 Der Investor ist verpflichtet, das Erreichen des in Ziff. 2 Abs. 1 genannten Zwecks unter Verwendung des erhaltenen Zuschusses sicherzustellen.
- 3.2 Zur Erreichung des Zwecks ist der im Leitfaden (Anlage 1) beschriebene Ablauf einzuhalten.
- 3.3 Der Investor und / oder sein Unterauftragnehmer erhebt Daten der Nutzer der Schnellladestationen nach den Spezifikationen im Leitfaden (Anlage 1, Anhang III.i) bzw. stellt die Datenerhebung durch seine Unterauftragnehmer

sicher. Die Daten sind im Zeitraum von der Inbetriebnahme (durch ein Inbetriebnahmeprotokoll nachzuweisen) bis 1 Jahr nach Ende des Forschungsvorhabens (voraussichtlich 31.08.2017) zu erheben. Der Investor stellt die Daten jeweils zum 15. eines jeden Monats für die Universität Stuttgart und die RWTH Aachen University zum Abruf aus dem Deutschen Forschungsnetz oder einen zugänglichen Online-Server bereit. Dabei sind jeweils alle seit der Inbetriebnahme angelaufenen Daten zum Abruf bereit zu stellen.

- 3.4 Im Rahmen der Datenerhebung stellt der Investor sicher, dass deren Verwendung durch die Universität Stuttgart und die RWTH Aachen University uneingeschränkt möglich ist.
- 3.5 Der Investor verpflichtet sich, dass Einladungen zu Befragungen durch die Universität Stuttgart und RWTH Aachen University ohne schuldhaftes Zögern in angemessener Form elektronisch an alle potentiellen Kunden der Ladestation übermittelt werden, sofern diese vom Investor selbst oder durch dessen Unterauftragnehmer angesprochen werden können.
- 3.6 Ein Zurückbehaltungsrecht des Investors der zum Abruf bereitzustellenden Daten ist ausgeschlossen.
- 3.7 Der Investor stellt sicher, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden und weist dies der Universität auf deren Verlangen unverzüglich nach. Bei Bedenken gegen die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten wird er die Universität unverzüglich schriftlich informieren.
- 3.8 Die Spezifikationen der Ladesäule und des Betriebs selbiger sind im Leitfaden geregelt und werden vom Investor eingehalten. Dazu gehört insbesondere Interoperabilität gemäß Kapitel 6.1 im Leitfaden (Anhang 1) sicherzustellen.

4. Auszahlung des Zuschusses

- 4.1 Der Zuschuss wird nach Inbetriebnahme der Ladestation/-en und Zurverfügungstellung des ersten Datensatzes an die Universität Stuttgart und die RWTH Aachen University und Prüfung der Einhaltung der Spezifikationen im Leitfaden (Anlage 1) ausgezahlt.
- 4.2 Der Investor hat die Rechnungsunterlagen bis 5 Jahre nach Vertragsende aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist berechtigt, die Belege und die in diesem Zusammenhang bestehenden Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche

Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind ebenfalls berechtigt zu prüfen.

5. Rechte und Pflichten der Universität

- 5.1 Die Universität Stuttgart und die RWTH Aachen University sind berechtigt, die erhaltenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken frei zu verwenden und unter den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen an Dritte weiterzugeben.
- 5.2 Die Universität ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes durch den Investor und die von ihm in die Datenerhebung und -verarbeitung einbezogenen Personen zu kontrollieren und insbesondere Auskunft über Inhalt und Umsetzung aller Maßnahmen der Datensicherheit zu verlangen. Der Investor ist verpflichtet, die von der Universität hierzu benötigten Unterlagen dieser zur Prüfung zuzusenden. Der Investor stellt die Durchführung der Kontrolle der in die Datenerhebung und -verarbeitung einbezogenen Personen durch die Universität sicher. Die Universität ist verpflichtet, diese Unterlagen durch ausreichende Maßnahmen gegen unbefugte Kenntnisnahme zu sichern.

6. Ansprechpartner

- 6.1 Die Parteien benennen zur Durchführung dieser Vereinbarung einen Ansprechpartner.

- Universität

Vorname, Name: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

- Investor

Vorname, Name: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

- 6.2 Der Wechsel des Ansprechpartners ist der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

7. Zur Erfüllung des Zuschusszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Investor darf über sie vor Ende des Forschungsvorhabens (vgl. Ziff. 3.3) nicht anderweitig verfügen.

8. Haftung

- 8.1 Bei Sach- und Vermögensschäden aufgrund fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Universität nur für vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Im Übrigen ist die Haftung der Universität und ihrer Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 8.2 Die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

9. Geheimhaltung

Der Investor wird von der Universität mitgeteilte und als vertraulich gekennzeichnete Informationen für einen Zeitraum vom Empfang bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die:

- allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Investors allgemein bekannt werden,
- rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erlangt wurden oder werden,
- beim Investor bereits vorhanden sind oder
- aufgrund Gesetzes oder behördlicher oder richterlicher Anordnung zu offenbaren sind.

10. Kündigung

- 10.1 Der Vertrag kann vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Investor mit der Übermittlung der Daten oder eines Teils der Daten länger als 30 Tage in Verzug ist oder die Spezifikationen im Leitfaden nicht eingehalten werden.

10.2 Beruht die Kündigung auf einem Nichtverschulden der Universität Stuttgart, so ist die Universität Stuttgart berechtigt, den gewährten Zuschuss zurückzuverlangen.

10.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Sonstiges

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

11.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Stuttgart.

11.3 Die im Vertrag genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

Anlagen

Anlage 1: Leitfaden in der Version vom ...

Anlage 2: Kostenvoranschlag

Anlage 3: Zusammenstellung der genehmigten Ausnahmen vom Leitfaden (optional)

Anlage 4: Erklärung zum Nachweis des Status als KMU (optional)

Anlage 5: Mitteilung zum Zuschuss inkl. Auflagen und Spezifikation der Aufbauszenarien

Anlage X:

Datum, Unterschrift Universität

Datum, Unterschrift Investor